



**DV 31/05 AF III
7. Dezember 2005**

Vorschlag des Deutschen Vereins zur beabsichtigten Neugestaltung des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens

Seit dem Jahr 2001 gibt es im Verbraucherinsolvenzverfahren die Möglichkeit einer Stundung der Verfahrenskosten, damit auch Schuldner, die nicht über die Mittel verfügen, die Verfahrenskosten zu bestreiten („masselose Fälle“), Zugang zum Insolvenzverfahren erhalten können. Aus Sicht der Justizministerien hat dies im Ergebnis zu einer erheblichen Kostensteigerung für die Landesjustizhaushalte geführt, weil davon ausgegangen wird, dass den aufgelaufenen Kostenstundungen bisher keine nennenswerten Rückzahlungen gegenüberstehen. Allerdings gibt es für diese Annahme derzeit noch kein belastbares Zahlenmaterial. Nichtrepräsentative Stichprobenerhebungen lassen eher den Schluss zu, dass erhebliche Rückläufe stattfinden.¹

Einigkeit besteht jedoch weitgehend darüber, dass eine Reform des geltenden komplizierten und aufwändigen Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens notwendig ist. Dies gilt insbesondere für die „masselosen Fälle“, die ca. 80 Prozent aller Verbraucherinsolvenzen ausmachen.

Die aktuelle Diskussion zur Reform der Verbraucherinsolvenz wird insbesondere bestimmt durch die Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien zur Reform der Verbraucherinsolvenz und ihren Zwischenbericht „Neue Wege zu einer Restschuldbefreiung“, der im Wesentlichen einen fiskalisch motivierten Vorschlag zu einer Aufspaltung des bisher einheitlichen Verfahrens in ein

¹ Siehe dazu exemplarisch: Kollbach: Verbraucherinsolvenzen und Rückzahlungen von Stundungskosten, in: Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht 2005, S. 453.

Verbraucherinsolvenzverfahren, das die Deckung der Verfahrenskosten voraussetzt, einerseits, und in ein treuhänderloses Entschuldungsverfahren für „masselose Fälle“ andererseits, vorsieht.

Insbesondere das treuhänderlose Entschuldungsverfahren (auch Verjährungsmodell genannt) stößt dabei auf erhebliche Bedenken von Seiten der Sozialministerien der Länder und anderer relevanter Akteure.

Aus Sicht des Deutschen Vereins sollte eine Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens folgende Kriterien erfüllen:

- Der Zugang zur abschließenden Restschuldbefreiung sollte grundsätzlich auch für „masselose Fälle“ gewährleistet sein, d.h. die Restschuldbefreiung sollte wie bisher alle Gläubiger erfassen, auch solche, die ihre Forderungen im Verfahren nicht angemeldet haben oder die dem Schuldner nicht mehr geläufig sind.
- In der mit Obliegenheiten für die Schuldner verbundenen Wohlverhaltensperiode soll für alle Schuldner gleichermaßen Vollstreckungsschutz gelten.
- Für Schuldner, deren Einkommen das sozio-kulturelle Existenzminimum nicht übersteigt, sollte das Verfahren weitgehend kostenfrei sein.
- Die Dauer der Wohlverhaltensperiode und die Gründe einer Versagung der Restschuldbefreiung sollten für alle Schuldner einheitlich geregelt sein.
- Das Verfahren – insbesondere für „masselose Fälle“ – muss weniger aufwändig und vor allem für die Landesjustizhaushalte kostensparender gestaltet werden.

Aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Positionen zur Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens bietet der Deutsche Verein als Zusammenschluss der öffentlichen und freien Träger sozialer Arbeit an, dass die beteiligten Akteure aus den Bereichen der Justiz- und Sozialministerien auf Länder- und Bundesebene, aber auch die Kommunen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und ggf. weitere relevante Akteure unter seinem Dach ein Forum zum Austausch und zur Kommunikation der verschiedenen Ansätze bilden. Ziel der Kooperation sollte es sein, einvernehmlich einen Vorschlag zu erarbeiten, der zu einer wirksamen, ressourcenschonenden und sozialverträglichen Ausgestaltung der Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldenbefreiungsverfahrens führt.